

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 705xvii1559_08
letzte Aktualisierung: 23.03.2011

AG München, 13.10.2010 - 705 XVII 1559/08

BGB §§ 1896, 1901 Abs. 1, 2

Anordnung von Ergänzungsbetreuung bei beabsichtigtem Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments möglich, wenn widerrufender Ehegatte zugleich Betreuer

Ist der Ehegatte infolge Demenz geschäfts- und testierunfähig, kann, wenn der andere Ehegatte, der zugleich Betreuer ist, das gemeinschaftliche Testament widerrufen will, für die Empfangnahme des Testamentswiderrufs Ergänzungsbetreuung angeordnet werden.

Gründe:

Die Betroffene ist geschäfts- und testierunfähig, und damit auch nicht in der Lage, Willenserklärungen zur Kenntnis zu nehmen. Ohne Bestellung eines Betreuers ist ein Widerruf des gemeinschaftlichen Testamentes nicht möglich, da angesichts fehlender Geschäftsfähigkeit die Willenserklärung der Betroffenen gegenüber nicht wirksam erfolgen kann. Die Geschäftsunfähigkeit nimmt nicht nur die Fähigkeit, Erklärungen wirksam abzugeben, sondern auch die Fähigkeit, Erklärungen mit Wirkung für und gegen sich zu empfangen. Ohne Betreuung scheidet der Zugang des Testamentswiderrufs.

Die bestehende Betreuung genügt hierfür nicht, da der Ehemann der Betroffenen selbst als Betreuer bestellt ist. Eine Erklärung durch sich an sich selbst als Betreuer und damit gesetzlichen Vertreter der Betroffenen scheidet aus. Insofern ist für den Ehegatten die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers erforderlich, um wirksam widerrufen zu können.

2.1. Die Anordnung einer Betreuung setzt aber voraus, dass die Betroffene ihre Angelegenheiten nicht besorgen kann, es also um die Besorgung ihrer Angelegenheiten geht (§ 1896 Abs.1 S.1 BGB). Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung zur Besorgung solcher Angelegenheiten erforderlich ist (§ 1896 Abs.2 S.1 BGB). Die Betreuungsaufgabe umfasst Tätigkeiten (§ 1901 Abs.1 BGB), und die darin liegende Besorgung der Angelegenheiten der Betroffenen muss deren Wohl entsprechen (§ 1901 Abs.2 S.1 BGB).

Dem darin zum Ausdruck kommenden Leitbild einer Betreuung entspricht eine Betreuung einseitig im Interesse eines anderen nicht. Mit der Anordnung einer Ergänzungsbetreuung ist der Widerruf des gemeinschaftlichen Testamentes dann aber alleine in die Willkür des Ehegatten gestellt: Beim Empfang einer Widerrufserklärung ist ein Zurückweisen für den Zugang und damit das Wirksamwerden des Widerrufs unerheblich. Der mit einer Betreuung regelmäßig einhergehende Gestaltungsauftrag eines Betreuers, Angelegenheiten nur so zu besorgen, wie es dem Wohl der Betroffenen entspricht, läuft ins Leere. Die Anordnung der Ergänzungsbetreuung läuft im Ergebnis auf die Bestellung eines bloßen Erklärungsempfängers hinaus.

Zwar kann und muss unter Umständen eine Betreuung auch im Interesse anderer als nur der Betroffenen angeordnet werden. Auch durch solche fremden Interessen kann ein entsprechender Aufgabenkreis als erforderlich anzusehen sein. Aber auch unter Zugrundelegung der Maßstäbe der maßgeblichen Entscheidung BGH NJW 1985, 433 ist dies nicht uneingeschränkt der Fall.

Dort wird darauf verwiesen, dass nicht jedes Drittinteresse, sondern nur Drittinteressen geeignet sind, die Anordnung einer Betreuung im Interesse eines Dritten zu rechtfertigen, wenn dies aus dem § 57 Abs. I ZPO zugrundeliegenden Rechtsgedanken zu erschließen ist. Verwiesen wird darauf, dass Rechte auch gegen einen Geschäftsunfähigen geltend gemacht werden können müssen. Vergleichsweise müsse etwa auch eine Klage auf Scheidung gegen einen Geschäftsunfähigen möglich sein. Eine Begründetheitsprüfung des geltend gemachten Rechtes sei gegebenenfalls dem Prozessgericht zu überlassen. Die Entscheidung verweist darauf, dass dem die Zielvorstellung immanent ist, dass ein Rechtssubjekt nicht auf Dauer vom Rechtsverkehr ausgeschlossen sein darf, sich dem Rechtsverkehr aber auch nicht auf Dauer entziehen kann.

Angesichts des höchstpersönlichen Charakters der Testierfähigkeit ist die Betroffene aber insoweit aufgrund des dementiellen Prozesses auf Dauer vom Rechtsverkehr ausgeschlossen. Die Anordnung einer Betreuung führt nicht dazu, dass wieder letztwillig testiert werden kann. Anders als bei einer Scheidung gibt es auch kein Verfahren, in dem die Begründetheit eines Scheidungsantrages geprüft werden würde, und anders als bei einer Ehe handelt es sich bei der mit einer wechselseitigen erbrechtlichen Verfügung erzeugten Bindung auch nicht um ein Status-

Verhältnis, dem aus heraus zahlreiche Rechte und Pflichten entspringen. Deswegen liegt nicht auf der Hand, dass es sich um ein Recht handelt, dass materiell "gegen" die Betroffene geltend gemacht wird. Letztlich ähnelt der Verlust der Geschäftsfähigkeit im Rahmen einer dementiellen Erkrankung dem Sterben der Persönlichkeit und damit der Situation, für die beide Seiten freiwillig Bindungen hinsichtlich ihres letzten Willens eingegangen sind.

Dem entsprechen auch Wertungen des materiellen Erbrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort ist für erbvertragliche Bindungen bei der vertraglichen oder gemeinschaftstestamentarische Aufhebung eines Erbvertrages eine Genehmigungspflicht durch das Betreuungsgericht statuiert. Deutlich ist also auch hier, dass der Schutzbedürftigkeit eines Geschäftsunfähigen Rechnung zu tragen ist und nicht bedingungslos die Aufhebung erfolgen kann.

Gleichzeitig wird aus diesen Wertungen ersichtlich, dass eine Betreuung zur Ermöglichung eines Widerrufs nicht schlechthin unterbleiben kann, da sonst effektiv eine weitergehende Bindung als durch einen Erbvertrag entstehen würde.

2.2 Die Erforderlichkeit einer Betreuung ist entsprechend nach Kriterien zu richten, unter denen der Aufhebung der gemeinschaftstestamentarischen Bindung zuzustimmen wäre. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Betroffene selbst einer Aufhebung der Bindung zugestimmt hätte.

Hiervon ist nach den inhaltlichen Mitteilungen der Verfahrenspflegerin, ergänzt durch die Angaben der den Ehemann der Betroffenen vertretenden Anwältin, auszugehen: Der Ehemann der Betroffenen stellt in Aussicht, die gemeinsamen Kinder wieder zu gleichen Teilen als Erben zu berufen, unter Wegfall einer vorab erfolgenden Vererbung an die Betroffene. Hintergrund sind befürchtete Kosten für mehrfache Erbscheine wegen einer Immobilie und damit eine doppelte Schmälerung des Erbes der gemeinsamen Kinder. Das ursprüngliche Motiv des gemeinschaftlichen Testamentes, durch gegenseitige Zuwendung den überlebenden Ehepartner auch in Hinblick auf Heimkosten abzusichern, hat an Gewicht verloren, da die Versorgung der Betroffenen schon derzeit und damit ohne letztwillige Zuwendung dauerhaft gesichert erscheint.

Davon, die in Aussicht gestellte letztwillige Verfügung vorab in Form eines Erbvertrages und damit mit wesentlicher Einschränkung der Lösungsmöglichkeit von den mitgeteilten Absichten zugunsten der Kinder der Betroffenen zu fordern, hat das Gericht Abstand genommen. Die gemeinsamen Kinder haben trotz entsprechender Möglichkeit von einer Beteiligung am Verfahren Abstand genommen. Dies legt nahe, dass ausreichend Vertrauen in den gemeinsamen Vater und Ehemann der Betroffenen besteht, bei Wegfall der bisherigen Bindung auch weiter im Sinne der Betroffenen zu entscheiden. Ein solches Vertrauen hätte wohl auch die Betroffene selbst zum Ausdruck gebracht, wenn sie hierzu noch kommunizieren könnte.